Satzung

der Ortsgemeinde Endlichhofen über die Begründung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken

vom 20.07.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung von Flächen, an denen der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht

- (1) Der Ortsgemeinde Endlichhofen steht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schultheisengärten" an folgenden unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu:
- Flur 4 Parzellen Nr. 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/20, 36/21, 36/22, 36/23, 36/24, 36/25.
- (2) Der Ortsgemeinde Endlichhofen steht an folgenden Flächen, für die sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu:
- Flur 4 Parzellen Nr. 1, 2/2, 2/4, 2/5, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 35/1, 35/2, 37/1, 37/3, 37/4, 38, 39/1, 40/1, 40/2, 41/2, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 43/1, 44/1, 44/2, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 48/2, 49/1;
- Flur 5 Parzellen Nr. 25/1, 26, 27/1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Endlichhofen, den 20.07.2002

gez. Birkenstock (S.)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Nastätten

Az.: 020-00/07

Vermerk:

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2002 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 20.07.2002 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

, den 25.07.2002

- 3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 25.07.2002 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Satzungsausfertigungen an
 - [X] Ortsgemeinde
 - [X] Abt. 1.2
- 5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Dick (S.)
Dick